



Finanzverwaltung NRW 37669 Höxter

Auskunft erteilt
Frau Dettke

Mo - Do

Durchwahl-Nr.
05271 969-2218

Zimmer
1g

Herrn
Rainer Wöstefeld
An den Brinkhöfen 12
37671 Höxter

Steuernummer / Aktenzeichen
326/5211/0508 VBZ 5

Datum
07.11.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Wöstefeld, Rainer

(Name und Vorname bzw. Firma)

37671 Höxter, An den Brinkhöfen 12

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **326/5211/0508**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **13.10.07DE177879833**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 07.11.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

07.11.2017

(Datum)



(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Bismarckstr. 11
37671 Höxter
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05271 969-0
Telefax
0800 10092675326
Telefax Ausland
0049 5271 969-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do. 08:30-12:00 Uhr
Do. 13:30-14:30 Uhr und nach Vereinbarung

BBk Bielefeld
IBAN DE84 4800 0000 0047 2015 01
BIC MARKDEF1480

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.